

Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 37 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Oktober 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reg.-Bl. S. 861), über die Beibringung eines Trauerlaubnissescheins außer Wirkung gesetzt worden. Im Hinblick hierauf werden über die Eheschließung von Ausländern die nachstehenden Vorschriften erteilt.

- 1) Bezüglich der Ausländer, welche keinem der im Eingang genannten Staaten angehören oder welche eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzen, verbleibt es bei den Vorschriften des § 37 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Oktober 1899, wozu noch in betreff der dänischen Untertanen die Verfügung vom 10. April 1902 (Reg.-Bl. S. 142) zu beachten ist. Diese Ausländer haben demgemäß, wenn sie in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin die Ehe eingehen wollen, hiezu die Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll, einzuholen und den Erlaubnisschein des Oberamts dem Standesbeamten vor Anordnung des Aufgebots vorzulegen.
- 2) Ausländer, welche einem der im Eingang genannten Staaten angehören, sowie sämtliche Ausländerinnen, welchem Staate sie auch angehören, haben, wenn sie in Württemberg mit einem Deutschen oder einer Deutschen oder mit einem Ausländer oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, dem Standesbeamten gegenüber vor Anordnung des Aufgebots den Besitz ihrer Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Urkunde darzutun und zugleich nachzuweisen, daß der beabsichtigten Eheschließung nach dem Gesetze ihres Heimatstaats kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Letzterer Nachweis kann geführt werden, entweder

- a) durch ein Zeugnis des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Staats, dem der Ausländer oder die Ausländerin angehört, oder
- b) durch ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staats, dem der Ausländer oder die Ausländerin angehört. Dieses Zeugnis ist erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen; auch kann verlangt werden, daß das Zeugnis von einem Gesandten oder Konsul des Deutschen Reichs mit der Bescheinigung versehen werde, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig